

## Neues Mehrwertsteuergesetz: 1. Januar 2010

### Die wichtigsten Änderungen im Überblick September 2009

Das schweizerische Parlament hat am 12. Juni 2009 das neue Bundesgesetz über die Mehrwertsteuer verabschiedet (MWSTG). Es wird am 1. Januar 2010 in Kraft treten. Die Detailregelungen sowie die Praxis, welche die Eidgenössische Steuerverwaltung (ESTV) gestützt auf das neue MWSTG anwenden wird, sind zum jetzigen Zeitpunkt noch unklar. Dennoch kann auf Basis des bereits vorliegenden definitiven Gesetzestextes ein erster Überblick über die wichtigsten Gesetzesänderungen gewagt werden.

Die MWST wird weiterhin auf den von steuerpflichtigen Personen im Inland gegen Entgelt erbrachten Leistungen (**Inlandsteuer**), der Einfuhr (**Einfuhrsteuer**) und dem Bezug von Dienstleistungen von Unternehmen mit Sitz im Ausland (**Bezugssteuer**) erhoben. Der Eigenverbrauch wird nur noch in Form einer Korrektur des Vorsteuerabzuges berechnet und bildet somit nicht mehr Bestandteil des zur Steuerberechnung massgebenden Umsatzes.

#### Steuerpflicht

Neu ist grundsätzlich MWST-pflichtig wer ein Unternehmen betreibt, auch wenn noch kein Umsatz erzielt wird. Die Steuerpflicht hängt also nicht mehr von der Erzielung von steuerbaren Umsätzen ab. Das Gesetz sieht eine Befreiung von der Steuerpflicht vor, wenn der Umsatz aus steuerbaren Leistungen weniger als CHF 100'000 beträgt. Auf diese Befreiung kann jedes Unternehmen ausdrücklich verzichten und so steuerpflichtig werden.

Steuerpflichtige Unternehmen, die Ende Jahr die nach dem neuen Gesetz erforderliche Umsatzgrenze nicht erreichen, können von der Steuerpflicht befreit und aus dem MWST-Register gelöscht werden. Wünscht ein Unternehmen die Löschung, ist die

ESTV bis zum 31. Januar 2010 schriftlich darüber zu informieren.

Im Gegensatz dazu haben sich Unternehmen, welche bis anhin aufgrund der Ausnahmeregelung (Umsatz von weniger als CHF 250'000 und Steuerzahllast von regelmässig weniger als CHF 4'000) nicht steuerpflichtig waren und einen steuerbaren Umsatz von mehr als CHF 100'000 erzielen, bis zum 31. Januar 2010 unaufgefordert bei der ESTV schriftlich anzumelden.

Weiterhin bestehen bleiben die Befreiungen von der Steuerpflicht für nicht gewinnstrebige, ehrenamtlich geführte Sportvereine und gemeinnützige Organisationen (neu auch Kulturvereine) mit einem steuerbaren Umsatz bis CHF 150'000.

#### Ort der Leistung

Sofern im Gesetz nicht ausdrücklich eine andere Anordnung getroffen wird, gilt neu für Dienstleistungen das Empfängerortsprinzip, d.h. der Ort, an dem der Empfänger der Dienstleistung den Sitz der wirtschaftlichen Tätigkeit hat. Dies hat z.B. zur Folge, dass neu Beherbergungsleistungen nicht mehr gemäss Erbringerortsprinzip zu besteuern sind, sondern an dem Ort der gelegenen Sache. Auch für gastgewerbliche Leistungen bestimmt sich der Ort der Dienstleistung neu nach dem Ort, an dem die Tätigkeit tatsächlich erbracht wird. Weiter hat diese neue Regelung auch Auswirkungen beim Bezug von Dienstleistungen von Unternehmen mit Sitz im Ausland. Solche Dienstleistungen werden in der Regel neu der Bezugssteuer unterliegen und sind vom inländischen Empfänger zu versteuern (Reverse Charge).

#### Optionsmöglichkeiten

Durch die Gesetzesrevision wurde die Möglichkeit, für die von der Steuer ausgenommenen Leistungen zu optieren, erweitert. Generell zur Option ausgeschlossen bleiben aber

Umsätze der Versicherungen, der Banken und der Lotterien. Bei Immobilienumsätzen ist eine Option ausgeschlossen, wenn die Immobilien ausschliesslich für private Zwecke genutzt werden. Für alle übrigen, von der MWST ausgenommenen Umsätze kann voraussetzungslos optiert werden. Eine Bewilligung der ESTV ist nicht mehr erforderlich, es genügt wenn die Steuer offen ausgewiesen wird.

### **Vorsteuerabzug**

Der Vorsteuerabzug ist neu für sämtliche Aufwendungen im Rahmen der unternehmerischen Tätigkeit möglich, sofern die Vorsteuern nicht im Zusammenhang mit nicht optierten ausgenommenen Umsätzen stehen. Die Verknüpfung zwischen Eingangs- und Ausgangsleistung entfällt, es wird allein darauf abgestellt, ob die Vorsteuer bezahlt worden ist. Der Vorsteuerabzug kann somit auch vorgenommen werden, wenn der Steuerpflichtige noch gar keine steuerbaren Umsätze tätigt. Weiter entfällt auch die Beschränkung des Vorsteuerabzuges auf 50% im Zusammenhang mit Verpflegungsleistungen.

Eine weitere Vorsteuerabzugsmöglichkeit wurde für Beteiligungen (Anteile von mindestens 10% am Kapital, die mit der Absicht der dauernden Anlage gehalten werden) geschaffen. Im Rahmen der zum Vorsteuerabzug berechtigenden unternehmerischen Tätigkeit für das Erwerben, Halten und Veräussern von Beteiligungen sowie für Umstrukturierungen besteht neu ein Anspruch auf Vorsteuerabzug. Bei Holdinggesellschaften kann auf die unternehmerische Tätigkeit der gehaltenen Unternehmen abgestellt werden.

### **Rechnungsstellung**

Eine Lockerung der formellen Vorschriften für MWST-Belege ist vorgesehen, wurde jedoch bis anhin von der ESTV noch nicht konkretisiert.

### **Handlungsbedarf?**

Zum jetzigen Zeitpunkt sind die konkreten Folgen für einzelne Unternehmen noch nicht klar absehbar. Die Verordnung zum

MWSTG, welche gleichzeitig mit dem Gesetz in Kraft gesetzt wird und momentan noch in Ausarbeitung ist (geplante Verabschiedung durch den Bundesrat Ende November 2009), wird darüber mehr Aufschluss geben.

Dennoch zeichnen sich bereits heute Optimierung- bzw. Gestaltungsmöglichkeiten und vereinzelt spezifischer Handlungsbedarf ab:

- im Zusammenhang mit den neuen Optimierungsmöglichkeiten für die Versteuerung ausgenommener Umsätze
- bei Unternehmen, welchen die Eintragung im Register oder die Erstattung von Vorsteuern bisher verweigert worden ist
- bei bis anhin steuerpflichtigen Unternehmen, welche die Umsatzgrenze nicht erreichen und neu eine Befreiung der Steuerpflicht beantragen können
- bei steuerpflichtigen Unternehmen, welche bisher Vorsteuerkürzungen vornehmen mussten
- Überprüfung des Ortes der Leistung bei grenzüberschreitenden Dienstleistungen

### **Anmerkung**

Die hier erwähnte Revision des MWSTG ist unabhängig von der Erhöhung der MWST-Sätze. Am 27. September 2009 findet dazu eine Volksabstimmung statt und sofern die Vorlage angenommen wird tritt sie am 1. Januar 2011 in Kraft.

### **Kontakt**

**Patrick Jurt, Tax Partner**

**Andrea Schluchter, Tax Consultant**

**Grant Thornton Consulting AG**

Im Tiergarten 7

8055 Zürich

T +41 43 960 71 71

E [info@grant-thornton.ch](mailto:info@grant-thornton.ch)

[www.grant-thornton.ch](http://www.grant-thornton.ch)

Diese Publikation enthält Informationen in zusammengefasster Form und zeigt allgemeine Belange auf, welche für unsere Klienten von Interesse sein können. Sie dient daher nur der allgemeinen Orientierung und ersetzt keine detaillierte Recherche oder fachmännische Beratung. Für alle konkreten Fragen sollten die Dienste eines qualifizierten Beraters in Anspruch genommen werden. Grant Thornton Consulting AG haftet nicht für Schäden, die aus Handlungen oder Unterlassungen von Personen auf der Grundlage von Informationen in dieser Publikation entstehen.